

Gemeinde Schwarz

Beschlussvorlage

BV-19-2025-016

öffentlich

Stellungnahme der Gemeinde zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 04.11.2025
<i>Bearbeiter:</i> Karoline Kassner	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Schwarz (Entscheidung)	27.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz beschließt, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) für Windenergieanlagen in der Fassung von September 2025 folgende Stellungnahme abzugeben:

Entwurf der Stellungnahme (siehe Anlage 1).

Sachverhalt

Nach dem Beschluss zur Teilfortschreibung des RREP im Programmsatz 6.5(5) im Jahr 2012 folgten drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung (2016/2017, 2018 und 2021). Bevor die letzte Beteiligungsstufe abgeschlossen werden konnte, gab es umfangreiche Änderungen des rechtlichen Rahmens in Bezug auf die planerische Herangehensweise und des Flächenanteils der Windenergiegebiete. Auf Grund dessen ging der Planungsverband in die Vorentwurfsphase zurück.

In der 58. Verbandsversammlung vom 27.11.2023 wurde der Vorentwurf per Beschluss VV 3/23 freigegeben. Danach erfolgt die Beteiligung der in Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Zeitraum vom 15.01.2024 bis 15.03.2024. Die öffentlichen Stellen hatten die Gelegenheit, Informationen über geplante oder bestehende Planungen und Maßnahmen, sowie weitere für die Abwägung zweckdienliche Informationen zu übermitteln.

Am 18. September 2025 wurde auf der 63. Verbandsversammlung mit dem Beschluss VV 2/25 der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sowie der Entwurf des Umweltberichtes für die Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG freigegeben. Gem. Begründung des Beschlusses dient der Planentwurf dem Ziel, die künftige Entwicklung der Windenergienutzung im Außenbereich zu steuern. Ohne die Festlegung von neuen Windenergiegebieten im Umfang von mindestens 1,4 % der Regionsfläche wären Windenergieanlagen spätestens ab dem 1.1.2028 im gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Region Mecklenburgische Seenplatte privilegiert.

Die Gemeinde Schwarz wurde mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte vom 02.10.2025 über den Entwurf zur Teilfortschreibung des

RREP zu Windenergiegebieten informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.
 Die Auslegung der Unterlagen findet in der Zeit vom 13.10.2025 bis 12.12.2025 statt.
 Während dieser Zeit sind die Unterlagen auch im Internet einsehbar.

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwarz liegen gem. des Entwurfs der Teilfortschreibung des RREP zwei Vorranggebiete für Windenergieanlagen (siehe Anlage 2) sowie die Fläche 98 (übrige Potenzialfläche aus dem Vorentwurf):

1. Vorranggebiet Nr. 97 mit einer Fläche von 51 ha.
2. Vorranggebiet Nr. 99 mit einer Fläche von 41 ha
3. Übrige Potenzialfläche Vorentwurf Nr. 98

Der Anlagen 3 und 4 der Beschlussvorlage sind weitere Erläuterungen zur Entwicklung der genannten Vorranggebiete für Windenergieanlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €			<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €			<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Anlage 1 Stellungnahme RREP Windenergiegebiete (öffentlich)
2	2025-11-04 Anlage 2 Auszug Festlegungskarte (PDF) (öffentlich)
3	2025-11-04 Anlage 3 Auszug Erläuterungskarte (PDF) (öffentlich)
4	2025-11-04 Anlage 4 Auszug tabellarische Übersicht (öffentlich)

Anlage 1: Stellungnahme Entwurf vom 11.11.2025

Stellungnahme der Gemeinde Schwarz zum Entwurf (Stand September 2025) der Teilfortschreibung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz spricht sich gegen den Entwurf der Teilfortschreibung des RREP MS mit der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen

- Nr. 97 „Schwarz-Nord“ mit einer Größe von 51 ha (auf dem Territorium der Gemeinde Schwarz und der Stadt Mirow) und
- Nr. 99 „Schwarz-Süd“ mit einer Größe von 41 ha (Territorium Gemeinde Schwarz) aus.

Des Weiteren wird die in der Erläuterungskarte mit der Farbe grau markierte „übrige Potenzialfläche Vorentwurf 2023“ (Fläche Nr. 98 (Territorium Gemeinde Schwarz) abgelehnt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz steht der Ausweisung des **Vorranggebietes für Windenergieanlagen Nr. 97** negativ gegenüber. Grund dafür sind die unmittelbare Nähe von 800m zur Wohnbebauung und insbesondere zu den Ortslagen Langenschlage (im Territorium der Gemeinde Schwarz), sowie den Ortslagen Hohenfelde und Birkenhof im Territorium der Stadt Mirow. Es ist von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schallimmissionen auszugehen. Für die Bewohner würde es zu Belästigungen durch Eiswurf und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen kommen.

Weiterhin wird das süd-westlich der Ortslage Schwarz befindliche **Vorranggebiet Nr. 99** durch die Gemeindevertretung nicht befürwortet. Infolge des geringen Abstandes von ca. 800m von Windenergiegebiet zur Bebauung werden negative Einflüsse durch Schattenwurf befürchtet, die sich in den Morgenstunden, bei tiefstehender Sonne auf die benachbarte Ortslage Zempow auswirken. In den Abendstunden wird mit Beeinträchtigungen im Bereich der Ortslage Schwarz gerechnet.

Die Gemeindevertretung vertritt grundsätzlich die Meinung, dass sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ein Abstand von 1.000m zwischen Wohnbebauung und Vorranggebiet für Windenergieanlagen eingehalten werden sollte und damit einem Gleichheitsgebot entsprochen wird.

Die Gemeinde Schwarz liegt nach RREP 2011 in einem Tourismusschwerpunktraum, der Bereich zwischen Schwarz und Buschhof ist als Tourismusentwicklungsraum ausgewiesen.

Durch die Gemeinde führen überregional und regional bedeutsame Rad- und Wanderrouten. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Investitionen nicht nur in den Ausbau der touristischen Infrastruktur getätigt. In Schwarz mit seinem Ortsteil Buschhof und in den umliegenden Nachbargemeinden gibt es neben privaten Vermietern auch gewerbliche Beherbergungsbetriebe, die nicht unerhebliche finanzielle Mittel aufgebracht haben, vorhandene, teilweise denkmalgeschützte Gebäude zu sichern und zu touristischen Anlaufpunkten auszubauen.

In Schwarz und Buschhof gibt es ca. 410 Ferienhäuser und -wohnungen, ca. 250 Stellplätze für Zelte und Wohnwagen, eine Jugendbegegnungsstätte mit 160 Schlafplätzen sowie ein Bootscamp mit 44 Plätzen.

In der Nähe der Ortslage Schwarz befinden sich der Waldcampingplatz am Zethner See mit 40 Stellplätzen (Dauercamper), der Pfadfinder-Campingplatz sowie der Dauer- und Familiencampingplatz am Zethner See (Ablage). Diese Einrichtungen haben eine bedeutende

Erholungsfunktion, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden sollten.

Auf Grund der touristischen Prägung der Ortslagen, dem Wunsch nach dessen Erhalt und der Weiterentwicklung kann dem Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 99 nicht zugestimmt werden.

Des Weiteren ist das Vorranggebiet 99 von drei Seiten mit Waldflächen umgeben, der weit bis ins Brandenburgische hineinreicht. Er wird von der Waldbrandzentrale Mirow mit überwacht und besteht aus Kiefern- bzw. Mischwald. Hier stellt sich die berechnete Frage, ob nach der nahezu lückenlosen Bebauung durch Windenergieanlagen eine Überwachung technisch überhaupt noch möglich ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz spricht sich ebenso gegen die in der Erläuterungskarte des Entwurfes befindliche „**übrige Potenzialfläche aus dem Vorentwurf**“ (ehemals **Fläche Nr. 98**) aus. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Nr. 98 ein Horst des Fischadlers. Der Bereich des Horstes ist der untenstehenden Karte (blauer Kreis) zu entnehmen.



Gem. §45b Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt 1 „Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeter Brutvogelarten“ gibt es für den Fischadler, der seinen Brutplatz im Abstand von 470 m zur „übrigen Potenzialfläche Vorentwurf“ (ehemalige Potenzialfläche Nr. 98) hat, ein signifikant erhöhtes Verletzungsrisiko.

Gem. §45b Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit Anlage 1, Abschnitt 1 „Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeter Brutvogelarten“ gibt es für den Fischadler, der seinen Brutplatz in einem Abstand von 795 m zum Vorranggebiet Nr. 99 hat, Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist.

Dies wurde aus Sicht der Gemeindevertretung im vorliegenden Umweltbericht vom 19.08.2025 nicht berücksichtigt. Im Anhang B auf Seite 1252 und 1264 ist bisher dokumentiert, dass Nahbereiche und zentrale Prüfbereiche nicht im Plangebiet vorhanden sind.

Untersuchungen der ornithologischen Fachgruppe Röbel und der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft M-V belegen, dass die Freiflächen zwischen Krümmel, Buschhof und Schwarz als große Äsungsflächen für Kraniche dienen. Dazu halten sich weitere windsensible Arten, wie die nordischen Bläß- und Saatgänse, sowie Singschwäne zur Nahrungsaufnahme auf den Äckern innerhalb der Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf. Der Acker im Bereich der Flächen für Windenergieanlagen Nr. 97 und 98 wird von bis zu 500 Graugänsen als Rastgebiet genutzt.

In diesen Gebieten sind zudem eine Vielzahl von Fledermausarten gesichtet, beobachtet und zum Teil kartiert worden.

Nach Auffassung der Gemeinde Schwarz sollten diese Inhalte und Erkenntnisse unbedingt mit in die Betrachtungen zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen aufgenommen werden.

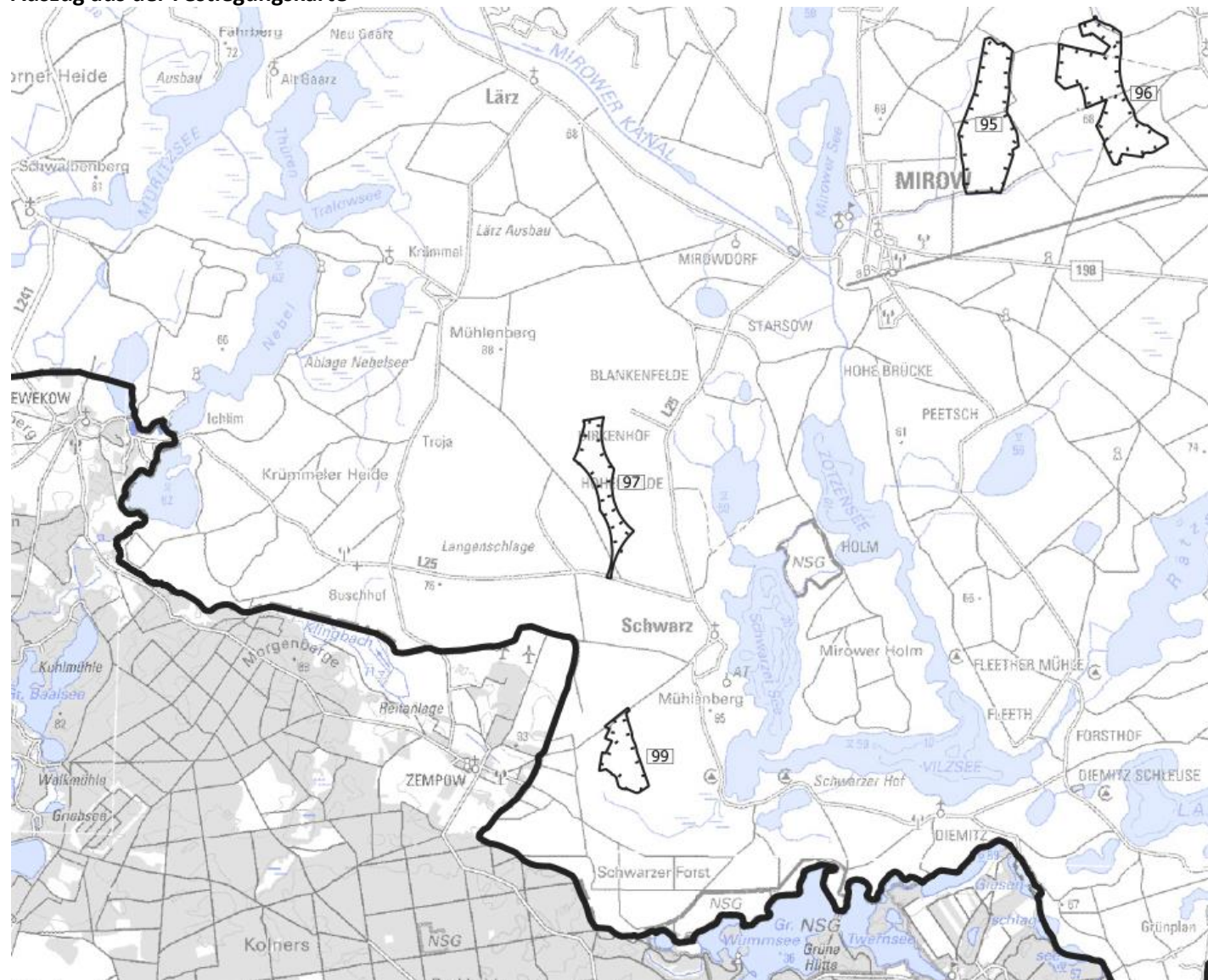
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz möchte darauf hinweisen, dass die Inhalte der bisher für die Teilfortschreibung des RREP MS (Windenergieanlagen) genutzten Fachgutachten und Kartierungen nicht der aktuellen Bestandsituation in der Gemeinde Schwarz entsprechen. Hier wird angeregt, neue umfassende Untersuchungen durchzuführen und die Ergebnisse der Kartierung in den Umweltbereich einzuarbeiten, sowie die Erkenntnisse in der Planung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Sollte es zum Brand einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen kommen, ist ein Löschen durch die Feuerwehr nicht möglich. Zum einen sind keine gemeindeeigenen ausreichenden Löschwasserentnahmestellen in den Vorranggebieten für Windenergieanlagen vorhanden. Weiterhin ist zum Schutz der Feuerwehreinsatzkräfte im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage ein Sicherheitsabstand einzuhalten, der der eineinhalbfachen Nabenhöhe der WEA entspricht. Im Brandfall sind die Einsatzkräfte dann soweit von der Anlage entfernt, dass ein Löschen ganz abgesehen von der Höhe der WEA nicht möglich ist.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Brandbekämpfung von Windenergieanlagen in den Windenergiegebieten nicht in der aktuellen Feuerwehrbedarfsplanung des Amtes Röbel-Müritz abgedeckt ist. Die Gemeinde und das Amt Röbel-Müritz können demnach keinen Brandschutz gewährleisten.

Abschließend möchten wir mitteilen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarz sich den Bewohnern der einzelnen Ortslagen verpflichtet fühlt und deren Anregungen und Hinweise mit vertritt. Die Gemeinde Schwarz lehnt die Ausweisungen der Vorranggebiet Nr. 97 und 99, sowie der übrigen Potenzialfläche Nr. 99 in ihrem Territorium ab. Die Gemeindevertretung spricht sich gegen die technische Überformung der Landschaft im Bereich der Gemeinde Schwarz aus.

Auszug aus der Festlegungskarte



Legende

Festlegungen

Regionale Freiraumstruktur

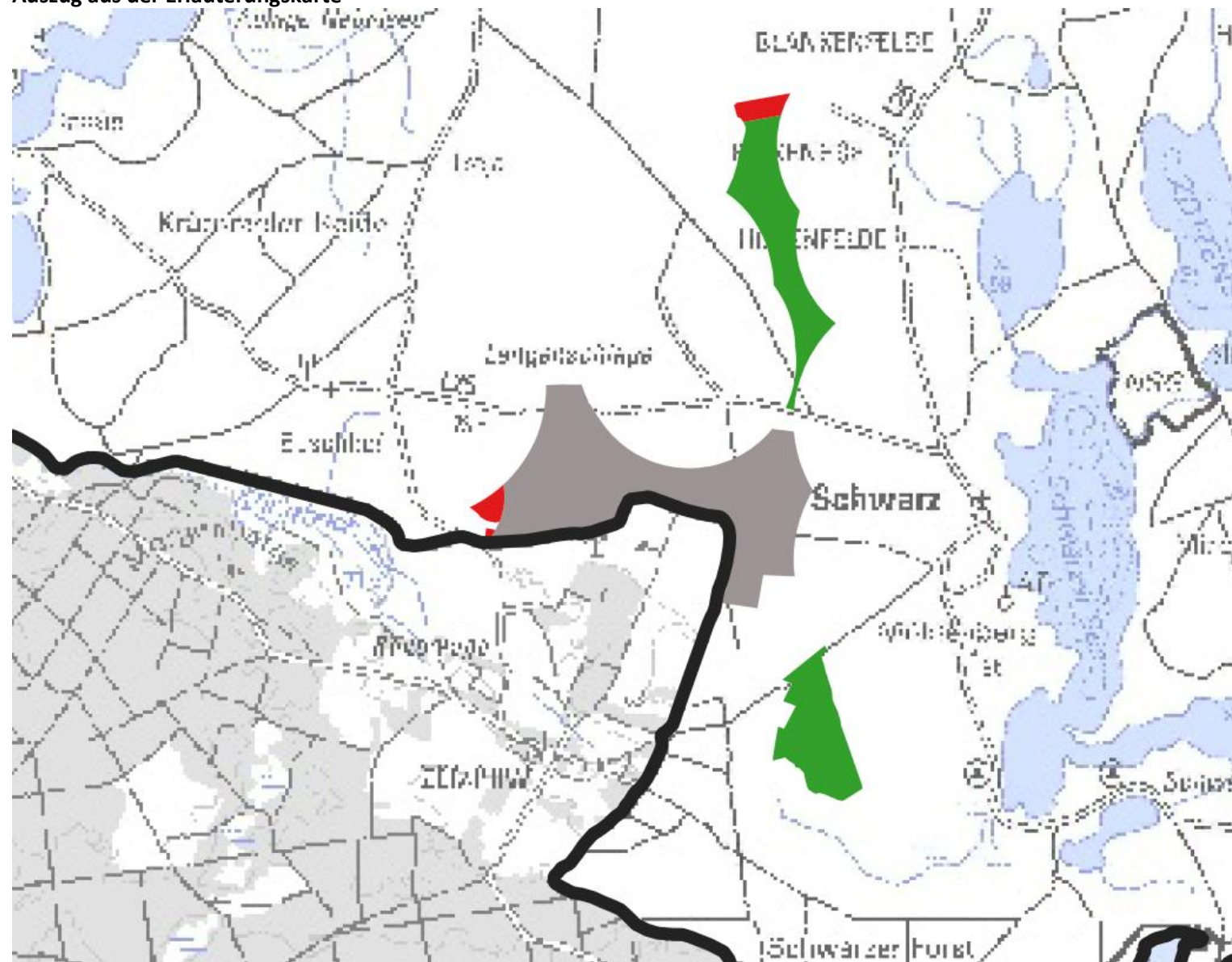


Vorranggebiet
für Windenergieanlagen





Grenze der Planungsregion

Auszug aus der Erläuterungskarte





Legende

 Vorranggebiet
für Windenergieanlagen


 Vorranggebiet für Windenergieanlagen
das nicht im Vorentwurf 2023
als Potenzialfläche enthalten ist

nicht weiterentwickelte Potenzialfläche aus dem Vorentwurf 2023

 von landesweiten Ausschlusskriterien
betroffen

 erhebliche Beeinträchtigung
der Ziele des europäischen Naturschutzes
nicht ausgeschlossen

 übrige Potenzialfläche Vorentwurf 2023

 Grenze der Planungsregion

Legende zur tabellarischen Übersicht zu wesentlichen Ergebnissen der Beteiligung nach § 9 Absatz 1 ROG:

Auswertungsbelange	Erläuterungen
Betroffenheit landesweiter Ausschlusskriterien	x = Diese Fläche wurde aufgrund von Ausschlusskriterien aus dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land verändert.
Betroffenheit Natura- 2000-Gebiete	x = Für diese Fläche sind im Ergebnis der Umweltprüfung erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten nicht auszuschließen.
Betroffenheit Denkmal	x = In der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wurde min. ein Denkmal als "mittel", "mittel bis hoch" oder "hoch" beeinträchtigt aufgeführt.
Ballung von Flächen	x = Flächen die auf Grundlage der Analyse zur Häufung der Flächen in einem Messtischblattquadrantenetz vorerst als Vorbehaltsgebiet eingestuft sind.
Bewertung Gemeinde	- = mindestens eine Gemeinde auf deren Gebiet sich die Fläche mindestens anteilig befindet äußerte sich in Ihrer Stellungnahme klar gegen die Fläche. + = mindestens eine Gemeinde auf deren Gebiet sich die Fläche mindestens anteilig befindet hat sich in einer Stellungnahme positiv geäußert.
Ergebnis SUP (Strategische Umweltprüfung)	x = im Gesamtergebnis der Umweltprüfung wurden die Umweltauswirkungen als erheblich eingeschätzt
Bergbau	x = min. anteilige Überschneidung mit einer Bergbauberechtigung
LSG (Landschaftsschutzgebiet)	x = komplett oder teilweise Überschneidung mit einem Landschaftsschutzgebiet
Bestandsanlagen	x = es ist bereits mindestens eine Windenergieanlage in der Fläche vorhanden
vorherige Beteiligungsstufe	x = Fläche war mindestens anteilig bereits in der 2., 3. oder 4. Beteiligungsstufe
Planung WEA	x = Flächen in denen es bereits Anträge für die Errichtung von Windenergieanlagen gibt
B-Plan PV	x = mindestens anteilige Überschneidung mit einem Bebauungs-Plan für Solaranlagen

Nr.	Name	ha	Auswertung											Bemerkungen		
			Betroffenheit landesweiter Ausschlusskriterien	Betroffenheit Natura-2000-Gebiet	Betroffenheit Denkmal	Ballung von Flächen	Bewertung Gemeinde	Ergebnis SUP	Bergbau	LSG	Bestandsanlagen	Planung WEA	vorherige Beteiligungsstufe		B-Plan PV	
92	Massow	144	x		x		-							x		Die Fläche überlagert sich mit den Ausschlussbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Da diese Bereiche von der Windnergienutzung freizuhalten sind, wurde die Fläche im östlichen Bereich verkleinert.
94	Below	91			x		-					x	x			
95	Mirow	115			x		-									Da bei einer Rotor-Out-Planung die Rotorblätter der Windenergieanlagen in den Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG des Flugplatzes Rechlin-Lärz hineinragen würden, wurde zur Berücksichtigung luftfahrtrelevanter Belange ein 150 m Puffer um den Bauschutzbereich festgelegt. Dadurch hat sich die Fläche im westlichen Bereich verkleinert.
96	Leussow	116			x		-									
97	Schwarz-Nord	51			x		-									Da bei einer Rotor-Out-Planung die Rotorblätter der Windenergieanlagen in den Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG des Flugplatzes Rechlin-Lärz hineinragen würden, wurde zur Berücksichtigung luftfahrtrelevanter Belange ein 150 m Puffer um den Bauschutzbereich festgelegt. Dadurch hat sich die Fläche im nördlichen Bereich verkleinert.
99	Schwarz-Süd	41		x	x		-	x		x						
100	Siedenbrünzow B-Plan	200					+				x		x			Im Vergleich zum Vorentwurf ist diese Fläche neu dazu gekommen. Auf Wunsch der Gemeinde wurde der Bereich des B-Plans Nr. 3 "Windpark Siedenbrünzow" mit in den Entwurf aufgenommen.
102	Neustrelitz	51														Im Vergleich zum Vorentwurf ist diese Fläche neu dazu gekommen. Entstanden ist die Fläche durch das Ende eines Horstschutzzeitraums.
	Anzahl	56														
	ha	8.212														
	%	1,49														